

CHECKLISTE "ANGABEN BEI WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG" (§ 150 Abs. 2 lit. g GG)

Stand:

31.12.2008

Thema	Beschreibung der Angaben im Anhang	Referenz	Auswirkungen auf			Angaben im Anhang?	Quantitative Wesentlichkeit?
			Bestandesrechnung	Laufende Rechnung	Investitionsrechnung		
in alphabetischer Reihenfolge	<p>Was ist unter "Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung" zu verstehen?</p> <p>a) Sachverhalte, die den Grundsatz der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung und der Vergleichbarkeit der Jahresrechnung beeinflussen.</p> <p>b) Wesentliche Änderungen können aufgrund des Themas oder aufgrund einer bestimmten Frankengrösse (quantitativ) begründet sein.</p> <p>c) Sofern bereits Angaben im Anhang an anderer Stelle (vgl. Muster Anhang) gemacht wurden, entfällt eine weitere Angabe unter dieser Rubrik.</p>	<p>Legende Abkürzungen: HB 2: Handbuch RW, Band 2 GG = Gemeindegesetz FAG = Finanzausgleichsgesetz FAV = Finanzausgleichsverordnung EW = Einwohner</p>					
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	<p>Ab Rechnungsperiode wird ein Methodenwechsel bei der Berechnung des abschreibbaren Verwaltungsvermögens vorgenommen:</p> <p>a) Bruttomethode: in % des Restbuchwertes; b) Nettomethode: in % des Restbuchwertes nach Abzug der Eigenkapitalien.</p>	HB 2, Ziff. 5.5/5.5.4	x	x		Ja	--
Abschreibungssatz im Verwaltungsvermögen	Vom Kanton bewilligte Abweichung von den gesetzlichen Minimalabschreibungen (Reduktion Abschreibungssatz).	HB 2, Ziff. 5.5.3, c § 154 Abs. 4 GG		x		Ja	--
Auslagerungen, Ausgliederung von Aufgaben	Bestimmte Aufgabenbereiche werden in ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Institut ausgelagert. Für den ausgelagerten Bereich wird eine eigene Rechnung geführt (Beispiel, Auslagerung Elektrizitätswerk, Sozialwesen, Bauverwaltung etc.).	--	x	x	x	Ja	--
Darstellung Jahres- rechnung	Abweichung im Aufbau der Jahresrechnung gemäss Vorgaben zum Rechnungsmodell (Beispiele: Veränderter Bericht und Antrag, neues Wertschriften- oder Liegenschaftsverzeichnis, zusätzlicher Ausweis von Kennzahlen).	HB 2, Ziff. 5.2	x	x	x	Ja	--
Gefährdete Steuerguthaben	Erstmalige Schaffung von Delkrederepositionen für gefährdete Steuerguthaben. Angaben über Höhe der erstmaligen Abschreibung.	HB 2, Ziff. 8.5	x	x		Ja, sofern	>= Fr. 30'000.-- EG bis 999 EW >= Fr. 50'000.-- EG bis 9'999 EW >= Fr. 100'000.-- EG ab 10'000 EW

CHECKLISTE "ANGABEN BEI WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG" (§ 150 Abs. 2 lit. g GG)

Stand:

31.12.2008

Thema	Beschreibung der Angaben im Anhang	Referenz	Auswirkungen auf			Angaben im Anhang?	Quantitative Wesentlichkeit?
			Bestandesrechnung	Laufende Rechnung	Investitionsrechnung		
in alphabetischer Reihenfolge	Was ist unter "Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung" zu verstehen? a) Sachverhalte, die den Grundsatz der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung und der Vergleichbarkeit der Jahresrechnung beeinflussen. b) Wesentliche Änderungen können aufgrund des Themas oder aufgrund einer bestimmten Frankengrösse (quantitativ) begründet sein. c) Sofern bereits Angaben im Anhang an anderer Stelle (vgl. Muster Anhang) gemacht wurden, entfällt eine weitere Angabe unter dieser Rubrik.	Legende Abkürzungen: HB 2: Handbuch RW, Band 2 GG = Gemeindegesetz FAG = Finanzausgleichsgesetz FAV = Finanzausgleichsverordnung EW = Einwohner					
Grundsätze des Rechnungswesens	Das Gemeindegesetz verlangt die Einhaltung der Grundsätze des Rechnungswesen. In begründeten Fällen kann es bei bestimmten Grundsätzen (Abgrenzung, Bruttoverbuchungsprinzip, Bruttokreditprinzip) zu Abweichungen kommen. Die Abweichung selbst und die Gründe sind im Anhang darzulegen.	HB 2, Ziff. 4.2.	x	x	x	Ja	--
Guthaben	Wechsel von der Offenpostenbuchhaltung zur Debitorenbuchhaltung für Guthaben (Kontogruppe 101).	HB 2, Ziff. 8.4.1	x			Ja	--
Interne Verrechnungen	Erstmalige Einführung oder Abschaffung von freiwilligen, internen Verrechnungen; a) Hydrantenabgabe; b) Entschädigung Strassenentwässerung; c) Weitere neue Verrechnungen.	§ 12 FAV		x		Ja	--
Interne Verzinsung	Veränderung der Berechnungsgrundlagen (Beispiel Methode nach Anfangsbestand, nach Durchschnittsbestand).	HB 2, Ziff. 5.3.2/8.11		x		Ja, sofern	>= 5% des Totals SF-Ertrages.
Investitionsgrenze	Neue Investitionsgrenze (Aktivierungsgrenze) infolge Veränderung des Einwohnerbestandes. Anwendung strengerer Investitionsgrenzen.	HB 2, Ziff. 3.5		x	x	Ja	--

CHECKLISTE "ANGABEN BEI WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG" (§ 150 Abs. 2 lit. g GG)

Stand:

31.12.2008

Thema	Beschreibung der Angaben im Anhang	Referenz	Auswirkungen auf			Angaben im Anhang?	Quantitative Wesentlichkeit?
			Bestandesrechnung	Laufende Rechnung	Investitionsrechnung		
in alphabetischer Reihenfolge	<p>Was ist unter "Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung" zu verstehen?</p> <p>a) Sachverhalte, die den Grundsatz der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung und der Vergleichbarkeit der Jahresrechnung beeinflussen.</p> <p>b) Wesentliche Änderungen können aufgrund des Themas oder aufgrund einer bestimmten Frankengrösse (quantitativ) begründet sein.</p> <p>c) Sofern bereits Angaben im Anhang an anderer Stelle (vgl. Muster Anhang) gemacht wurden, entfällt eine weitere Angabe unter dieser Rubrik.</p>	<p>Legende Abkürzungen: HB 2: Handbuch RW, Band 2 GG = Gemeindegesetz FAG = Finanzausgleichsgesetz FAV = Finanzausgleichsverordnung EW = Einwohner</p>					
Marchzinsen	<p>Einführung Marchzins (Periodizität): Die Zinsschuld für das langfristige Fremdkapital wird ab Rechnungsperiode zeitlich neu abgegrenzt.</p>	HB 2, Ziff. 4.2		x		Ja	--
Mehrwertsteuerpflicht	<p>Einführung oder Aufhebung der MWST-Pflicht für die Gemeinde oder Werkbereiche aufgrund der bundesrechtlichen Gesetzgebung. Angaben über Anwendung der Brutto- oder Nettomethode.</p>	HB 2, Ziff. 16	x	x		Ja	--
Spezialfinanzierungen	<p>Einführung/Aufhebung nicht gesetzlich vorgeschriebener Spezialfinanzierungen.</p>	HB 2, Ziff. 5.3	x	x		Ja	--
Stiftungskapital / Zuwendungen	<p>Bewilligte Auflösung von Stiftungen (2033) oder Zuwendungen (2035): a) periodenfremder Ertrag; b) Aufhebung des ursprünglichen Zwecks.</p>	HB 2, Ziff. 6.9.1 § 152 GG	x	x		Ja	--
Vergleichbarkeit	<p>Vergleichbarkeit wird erschwert durch: a) Korrekturen aus Vorjahren (z.B. Nachbuchungen aufgrund Beanstandungen Revision); b) Umbilanzierung (z.B. Vermögensbestände); c) Neue Gliederung Kontenplan (z.B. Einführung neue Funktionsstelle); d) Neue Aufgabenbereiche (z.B. Integration Sozialkreis).</p>	--	x	x	x	Ja	--

CHECKLISTE "ANGABEN BEI WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG" (§ 150 Abs. 2 lit. g GG)

Stand:

31.12.2008

Thema	Beschreibung der Angaben im Anhang	Referenz	Auswirkungen auf			Angaben im Anhang?	Quantitative Wesentlichkeit?
			Bestandesrechnung	Laufende Rechnung	Investitionsrechnung		
in alphabetischer Reihenfolge	<p>Was ist unter "Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung" zu verstehen?</p> <p>a) Sachverhalte, die den Grundsatz der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung und der Vergleichbarkeit der Jahresrechnung beeinflussen.</p> <p>b) Wesentliche Änderungen können aufgrund des Themas oder aufgrund einer bestimmten Frankengrösse (quantitativ) begründet sein.</p> <p>c) Sofern bereits Angaben im Anhang an anderer Stelle (vgl. Muster Anhang) gemacht wurden, entfällt eine weitere Angabe unter dieser Rubrik.</p>	<p>Legende Abkürzungen: HB 2: Handbuch RW, Band 2 GG = Gemeindegesetz FAG = Finanzausgleichsgesetz FAV = Finanzausgleichsverordnung EW = Einwohner</p>					
Vorfinanzierungen	Auflösung Vorfinanzierung wegen Nichteintreten des Ereignisses (ausgewiesener periodenfremder Ertrag).	HB 2, Ziff. 5.4	x	x		Ja	--
Zeitliche Abgrenzungen	Einführung einer neuen Methodik bei der zeitlichen Abgrenzung von Positionen der Laufenden Rechnung.	HB 2, Ziffer 4.2		x		Ja, sofern	>= Fr. 30'000.-- EG bis 999 EW >= Fr. 50'000.-- EG bis 9'999 EW >= Fr. 100'000.-- EG ab 10'000 EW
Zusammenschluss Gemeinde	Angaben zur Jahresrechnung nach Fusion (Fusionsbilanz per Fusionsdatum und Aufgabenbereiche, Angabe beteiligte Gemeinden, Besonderheiten).	§ 190 ff GG	x	x	x	Ja	--